

Freundschaft

Herausgegeben von
«SOZIALISTIK KASACHSTAN»

Sonntag, 15. Oktober 1967

2. Jahrgang Nr. 205 (463)

Preis
2 Kopeken

GESETZ

der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Über den Staatlichen Entwicklungsplan der Volkswirtschaft der UdSSR für das Jahr 1968 und die Entwicklungspläne der Volkswirtschaft der UdSSR für die Jahre 1969 und 1970

Der Oberste Sowjet der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken beschließt:
Artikel 1. Der vom Ministerrat der UdSSR unterbreitete Staatsplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft der UdSSR für das Jahr 1968 und die Pläne zur Entwicklung der Volkswirtschaft der UdSSR für die Jahre 1969 und 1970 mit Berücksichtigung der Verbesserungen der Planungsbudget- und Zweigkommissionen des Unionssojwets und des Nationalitätensojwets sind zu billigen.

Artikel 2. Folgende Hauptkennziffern des staatlichen Entwicklungsplans der Volkswirtschaft der UdSSR für das Jahr 1968 sind zu bestätigen:
(Zuwachs in Prozenten im Vergleich zum Jahr 1967)

Nationaleinkommen, das für den Verbrauch und die Akkumulation verwendet wird — 6,8 Prozent
Industrieproduktion — 8,1 Prozent
Produktion der Produktionsmittel — 7,9 Prozent
Produktion der Gebrauchsgüter — 5,7 Prozent
Güterumsatz aller Transportarten — 5,1 Prozent
Arbeitschiffahrt in der Volkswirtschaft — 9,2 Prozent
Artikel 2. Eine Steigerung im Jahre 1968 im Vergleich zum Jahre 1967 zu sichern:

der Realeinkommen pro Kopf der Bevölkerung — um 6,9 Prozent
des Warenumsatzes im Einzelverkauf des staatlichen und Konsumhandels (in vergleichbaren Preisen) — um 7,8 Prozent
der Inbetriebsetzung einer Gesamtfläche von Wohnhäusern auf Kosten der staatlichen Kapitalinvestitionen — um 13 Prozent
der Kinderzahl in den Vorschulkindergärten, die vom Staatsbudget unterhalten werden — um 8,6 Prozent
der Schülerzahl in den Schulen und den Ganztagesgruppen — um 13,4 Prozent
der Studentenzahl in den höheren Lehranstalten — um 3,5 Prozent
der Studentenzahl in den speziellen Mittelschulen — um 3,9 Prozent
des Umfangs der Arbeiten der Dienstleistungsbetreuung der Bevölkerung

Moskau, Krem., 12. Oktober 1967.

Völkung — um 20,2 Prozent
Artikel 4. Folgende Hauptkennziffern der Entwicklungspläne der Volkswirtschaft der UdSSR für die Jahre 1969 und 1970 sind zu bestätigen.
(Zuwachs in Prozenten im Vergleich zum Jahr 1965)

	1969	1970
Nationaleinkommen, das für den Verbrauch und die Akkumulation verwendet wird	130	130
Industrieproduktion	130	153
Staatliche zentralisierte Kapitalinvestitionen	131	141
Güterumsatz aller Transportarten	126	134
Warenumsatz im Einzelverkauf des staatlichen und Konsumhandels (in vergleichbaren Preisen)	134	144
Inbetriebnahme einer Gesamtfläche der Wohnhäuser auf Kosten der staatlichen Kapitalinvestitionen	125	129
Realeinkommen pro Kopf der Bevölkerung	123	ungefähr 1,3 mal

Artikel 5. Den Ministerrat der UdSSR beauftragen:
a) die Vorschläge und Bemerkungen zum staatlichen Entwicklungsplan der Volkswirtschaft der UdSSR für das Jahr 1968 und zu den Entwicklungsplänen der Volkswirtschaft der UdSSR für die Jahre 1969 und 1970 die in den Schlussfolgerungen der ständigen Kommissionen des Unionssojwets und des Nationalitätensojwets dargelegt sind; der Planungsbudgets, der Industrie, des Transports und Fernmeldewesens, der Bauwirtschaft und Industrie der Baumaterialien, der Landwirtschaft, des Gesundheitsschutzes und der sozialen Versorgung, der Volksbildung, Wissenschaft und Kultur, des Handels und der Dienstleistungsbetreuung, sowie die Vorschläge und Bemerkungen der Deputierten, die auf den Sitzungen der Kammern des Obersten Sowjets der UdSSR gemacht wurden, zu erörtern und entsprechende Beschlüsse über sie zu fassen;
b) falls notwendig sind die Kennziffern der Entwicklung der Volkswirtschaft der UdSSR für die Jahre 1969 und 1970 bei der Erörterung der Entwürfe der Jahrespläne zu präzisieren.

Vorsitzender des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR N. PODGORNY
Sekretär des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR M. GEORGADSE

GESETZ

der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Über den Staatshaushaltsplan der UdSSR für das Jahr 1968

Der Oberste Sowjet und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken beschließt:

Artikel 1. Der vom Ministerrat der UdSSR vorgelegte Staatshaushaltsplan der UdSSR für das Jahr 1968 mit den Veränderungen laut Bericht der Planungsbudget- und der Zweigkommissionen des Unionssojwets und des Nationalitätensojwets und zwar: im Einnahmeposten in der Summe von 123 911 922 tausend Rubel und im Ausgabeanteil in der Summe von 123 603 547 tausend Rubel mit dem Überwiegen der Einnahmen über die Ausgaben in der Summe von 308 375 tausend Rubel ist zu bestätigen.
Artikel 2. Im Staatshaushaltsplan der UdSSR für das Jahr 1968 sind die Einnahmen von den staatlichen und genossenschaftlichen Betrieben und Organisationen — die Umsatzeinnahmen, Zahlungen für die Grundmittelfonds der Produktion und die Umlaufmittel, Ausgaben vom Gewinn, die Einkommenssteuern und andere Einnahmen von der sozialistischen Wirtschaft — in der Summe von 112 796 136 tausend Rubel festzulegen.
Artikel 3. Im Staatshaushaltsplan der UdSSR für das Jahr 1968 sind die Ausgaben für Finanzierung der Volkswirtschaft — für die weitere Entwicklung der Schwerindustrie, der Bauindustrie, der Leicht- und Nahrungsmittelindustrie, der Landwirtschaft, des Verkehrswesens, der Kommunalwirtschaft und anderer Volkswirtschaftszweige in der Gesamtsumme von 50 193 411 tausend Rubel festzulegen.
Artikel 4. Im Staatshaushaltsplan der UdSSR für das Jahr 1968 sind die Assignierungen für soziale und kulturelle Maßnahmen — für allgemeinbildende Schulen, Technikum, Hochschulen, wissenschaftliche Forschungsanstalten, technische Berufsschulen, Bibliotheken, Klubs, Theater, für die Presse, den Rundfunk und andere Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung und Kultur; für Krankenhäuser, Kinderkrippen, Sanatorien und andere Anstalten für Gesundheitsschutz und Körperkultur; für Renten und Unterstützungen — in der Gesamtsumme von 45 907 630 tausend Rubel, darunter nach dem Budget für staatliche Sozialversicherung in der Summe von 69 589 899 tausend Rubel beim Überwiegen der Einnahmen über die Ausgaben in der Summe von 308 375 tausend Rubel festzulegen.
Artikel 5. Im Jahre 1968 auf die Verwirklichung von Maßnahmen zur weiteren Hebung des Wohlstands des Sowjetvolkes sind 6 025 000 tausend Rubel zu lenken.
Artikel 6. Im Staatshaushaltsplan der UdSSR für das Jahr 1968 sind die Assignierungen zur Verteidigung des Landes in der Summe von 16 700 000 tausend Rubel festzulegen.
Artikel 7. Im Staatshaushaltsplan der UdSSR für das Jahr 1968 sind die Assignierungen für die Unterhaltung der Organe der Staatsmacht und der Staatsverwaltung, des Gerichtswesens und der Staatsverwaltung in der Summe von 1 531 628 tausend Rubel festzulegen.
Artikel 8. Der Unionshaushaltsplan für das Jahr 1968 ist im Einnahmeposten in der Summe von 60 589 899 tausend Rubel und im Ausgabeanteil in der Summe von 60 589 899 tausend Rubel beim Überwiegen der Einnahmen über die Ausgaben in der Summe von 308 375 tausend Rubel festzulegen.
Artikel 9. Die Staatshaushaltspläne der Unionsrepubliken für das Jahr 1968 im Einnahme- und im Ausgabeanteil sind in der Summe von 65 214 873 tausend Rubel festzulegen, darunter nach den Unionsrepubliken:

(In tausend Rubel)	
Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik	28 736 592
Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik	10 295 722
Belarussische Sozialistische Sowjetrepublik	2 210 791
Uzbekische Sozialistische Sowjetrepublik	2 344 248
Kasachische Sozialistische Sowjetrepublik	1 239 878
Grusinische Sozialistische Sowjetrepublik	1 018 340
Aserbaidschanische Sozialistische Sowjetrepublik	1 104 262
Litauische Sozialistische Sowjetrepublik	1 021 768
Moldauische Sozialistische Sowjetrepublik	626 136
Lettische Sozialistische Sowjetrepublik	990 920
Kirgisische Sozialistische Sowjetrepublik	641 026
Tadschikische Sozialistische Sowjetrepublik	581 357
Armenische Sozialistische Sowjetrepublik	584 320
Estnische Sozialistische Sowjetrepublik	544 758
Estnische Sozialistische Sowjetrepublik	474 410

Artikel 10. Für das Jahr 1968 sind die Abgaben von den staatlichen Unionssteuern und Einnahmen in die Staatshaushalte der Unionsrepubliken in folgender Höhe festzulegen:

a) vom Umsatzsteuereinkommen: RSFSR — 24,5 Prozent, Ukrainische SSR — 30,4 Prozent, Belarussische SSR — 67,8 Prozent, Uzbekische SSR — 100 Prozent, Grusinische SSR — 80,9 Prozent, Aserbaidschanische SSR — 93,3 Prozent, Litauische SSR — 82,8 Prozent, Moldauische SSR — 32,7 Prozent, Lettische SSR — 13 Prozent, Kirgisische SSR — 80 Prozent, Tadschikische SSR — 100 Prozent, Armenische SSR — 95,4 Prozent, Türkmenische SSR — 100 Prozent, Estnische SSR — 48,8 Prozent.
b) von der Summe der 1968 unterzubringenden, freilaufenden staatlichen inneren Gewinnanlagen — 50 Prozent;
c) von der Einkommenssteuer von der Bevölkerung in die Staatshaushalte der Aserbaidschanischen SSR und Armenischen SSR — 100 Prozent.
Aus den Mitteln des Unionshaushalts sind 1968 an den Staatshaushalt der Uzbekischen SSR 188 129 tausend Rubel, an den Staatshaushalt der Kasachischen SSR 924 480 tausend Rubel, an den Staatshaushalt der Tadschikischen SSR 29 427 tausend Rubel und an den Staatshaushalt der Türkmenischen SSR 50 198 tausend Rubel zur Finanzierung der Maßnahmen zu bewilligen, die von den staatlichen Plänen zur Entwicklung der Volkswirtschaft der UdSSR für das Jahr 1968 vorgesehen sind.
Artikel 11. Der Ministerrat der UdSSR wird beauftragt, über die Vorschläge und Bemerkungen zum Staatshaushaltsplan der UdSSR für das Jahr 1968, die in den Gutachten der ständigen Kommissionen des Unionssojwets und des Nationalitätensojwets dargelegt worden sind, und zwar: der Planungsbudgetkommissionen, für Industrie, Transport, und Fernmeldewesen, für Bauwesen und Baustoffindustrie, für Landwirtschaft, für Gesundheitswesen und Sozialversicherung, für Volksbildung, Wissenschaft und Kultur, für Handel und Dienstleistungen sowie über die Vorschläge und Bemerkungen, die von den Deputierten auf den Sitzungen der Kammern des Obersten Sowjets der UdSSR geäußert worden sind, zu beraten und darüber entsprechende Beschlüsse zu fassen.

Vorsitzender des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR N. PODGORNY
Sekretär des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR M. GEORGADSE

Moskau, Krem., 12. Oktober 1967
Abreise der Genossen L. I. Breshnew, A. N. Kossygin und N. V. Podgorny nach Wolgograd
Am 14. Oktober sind die Genossen L. I. Breshnew, A. N. Kossygin und N. V. Podgorny aus Moskau nach Wolgograd abgereist, um an der feierlichen Enthüllung des Denkmal-Ensembles der Helden der Stalingrader Schlacht in der Stadt Wolgograd teilzunehmen. (TASS)

Im Unionssojwet der UdSSR

Rede des Deputierten W. N. TITOW

Karagandaer Lenin-Wahlkreis, Kasachische SSR

Genossen Deputierte! Unsere große sozialistische Heimat erlebt bedeutungsvolle Tage. Wir freuen uns, dem Obersten Sowjet zu berichten, daß die Werktätigen Kasachstans zum rühmlichen Jubiläum — dem 50. Jahrestag der großen Sozialistischen Oktoberrevolution — mit erfolgreicher Erfüllung und Übererfüllung der Staatspläne für das Jahr 1966 und für 9 Monate des Jahres 1967 wie im Umfang der Industrieproduktion, so auch in allen technisch-ökonomischen Kennziffern kommen.
Im Jahre 1966 und in 9 Monaten des laufenden Jahres sind dem Betrieb übergeben worden: die erste Baufolge des Technikenter Betriebs für Phosphorsäure, das Gurjewer Chemische Werk, das Leninogorsker Zinkkombinat, die Slabing im Karagandaer Eisenhüttenwerk, ein Wärmekraftwerk mit einer Kapazität von 500 000 Kilowatt, Hochspannungskraftstromleitungen mit einer Länge von über 3 000 Kilometer, neue Kapazitäten in der Gewinnung von Kohlen, Kupfer- und Bleierz, der Erzeugung von Kupfer, Tonerde und Zink.
Der mächtige Aufschwung der Produktivkräfte unserer Republik sicherte nicht nur die stürmische Entwicklung der Schwerindustrie, der Leicht- und Nahrungsmittelindustrie und anderer Zweige der Industrie, sondern auch die Schaffung einer großen, hochmechanisierten sozialistischen Landwirtschaft. Mit der Erschließung des Neu- und Brauchlands wurde Kasachstan eine der führenden Republiken in der Erzeugung von Getreide, Wolle und anderer landwirtschaftlicher Produkte.
So betrug in den letzten 11 Jahren der mittlere Jahresverkauf von Getreide an den Staat 627 Millionen Pud. Von Jahr zu Jahr wächst die Produktion von tierischen Erzeugnissen und der Verkauf derselben an den Staat. In 9 Monaten des Jahres 1967 wurde an den Staat Fleisch — um 41 Prozent, Milch — um 14 Prozent, Eier — um 17 Prozent, Karbonat — um 27 Prozent mehr verkauft als 1966. In dieser Zeit ist der Jahresverkaufplan an Wolle zum 1. Oktober laufenden Jahres zu 100,6 Prozent erfüllt. An den Staat wurden 94 383 Tonnen erstklassiger Wolle verkauft.

Die Stückzahl aller Arten des gesellschaftlichen Viehbestands beträgt gegenwärtig mehr als 4 Millionen. In zwei Jahren des jetzigen Planjahres (1966—1967) haben die Kolchos- und Sowkholos den Staat ungefähr 300 Millionen Pud Getreide überplanmäßig verkauft.
In den Jahren der Sowjetmacht haben sich die Kultur und die Lebensverhältnisse des kasachischen Volks verändert. In der Vorrevolution gab es in Kasachstan überhaupt keine Hochschulen, jetzt studieren an 41 Hochschulen 163 000 Studenten. In 160 wissenschaftlichen Institutionen und in der Akademie der Wissenschaften der Kasachischen SSR arbeiten mehr als 20 000 wissenschaftliche Mitarbeiter. Unter ihnen sind 235 Doktoren und 3 255 Kandidaten der Wissenschaften.
Das kasachische Volk schätzt die selbstlose Hilfe und Völkerfreundschaft hoch. Die internationale Freundschaft der Völker der UdSSR ist eine hervorragende Errungenschaft des Oktober, eine der Triebkräfte der Entwicklung unserer sozialistischen Gesellschaft.
In Kasachstan leben einig und arbeiten ehrlich Vertreter von ungefähr 100 Nationalitäten und Völkern, die ihren Kräften gemäß ihr Scherflein zur Schaffung der materiell-technischen Basis des Kommunismus beitragen.
Die Planerträge sehen in unserer Kasachischen Republik ein bedeutendes Wachstum des Nationaleinkommens, der Kapitalinvestition und der Industrieproduktion vor. Das Ausmaß der Erzeugung von Industriewaren soll sich in 5 Jahren 1,7 mal vergrößern. So wird sich in 1970 im Vergleich zu 1965 die Gewinnung von Erdöl auf 7,4fache, die Erzeugung von Stahl — auf 3,3fache, die Erzeugung von Kupfer — 1,6mal, die Erzeugung von Blei — 1,3mal vergrößern.
Eine besondere Bedeutung für die Entwicklung der Landwirtschaft, Kasachstans und Mittelasiens wird die Schaffung einer mächtigen Basis von Mineraldüngern nach der Vollendung des Baus einer Reihe von Komplexbetrieben der chemischen Industrie auf der Grundlage des Phosphoritvorkommens von Karatau haben.

In Kasachstan wird ein neuer Industriezweig geboren — der Traktorenbau. Schon im nächsten Jahr wird der erste Traktor vom Fließband des Pawlodar Traktorenwerks gehen, das gegenwärtig im Bau ist. Wie in den vergangenen Jahren werden in den Planentwürfen der Entwicklung der Volkswirtschaft der UdSSR für 1968 und in den Plänen für 1969—1970 von unserer Republik große Aufgaben gestellt zu Erweiterung der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Getreide, technischen Kulturen und tierischen Erzeugnissen.
In bedeutenden Ausmaßen, wie das in den Direktiven des XIII. Parteitag, das vorgeschrieben ist, wird in Kasachstan die Erzeugung von Bedarfsmitteln, die Herstellung von Erzeugnissen der Nahrungsmittelindustrie wachsen. Es werden 3 190 000 Quadratmeter Wohnfläche, viele Schulen, Krankenhäuser, Kinderanstalten und andere Objekte der kulturellen Betreuung und Dienstleistungen der Werktätigen gebaut.
Genossen Deputierte! Wir stellen uns klar vor, daß die erfolgreiche Erteilung des Plaus der Entwicklung der Volkswirtschaft der Republik für das Jahr 1968 und der Plan für die Jahre 1969 und 1970 eine große organisatorische Arbeit der Partei, Sowjets- und Wirtschaftsorgane und angestrenzte Arbeit aller Werktätigen der Republik erfordert.
Der ZK der Partei Kasachstans, der Ministerrat der Republik zusammen mit allen Unionsrepublikanischen Ministern treffen alle Maßnahmen dazu, um die Produktionskapazitäten der Industriebetriebe maximal und mehr effektiv auszunutzen.
Genossen Deputierte! Ich unterstütze die hier geäußerten Vorschläge und schlage meinerseits vor, die dem Obersten Sowjet der UdSSR vorgelegten Entwürfe des Staatsplans zur Entwicklung der Volkswirtschaft für das Jahr 1968, des Staatshaushaltsplans für das Jahr 1968 und der Haushaltspläne für die Jahre 1969 und 1970 mit den Berechtigungen der Haushaltsplan-Kommission zu bestätigen. (Beifall)

Über die Festlegung zusätzlicher Vergünstigungen für Helden der Sowjetunion, Helden der Sozialistischen Arbeit und für mit den Ruhmesorden dreier Stufen ausgezeichnete Personen

In Anbetracht großer Verdienste der Helden der Sowjetunion, der Helden der Sozialistischen Arbeit sowie der mit den Ruhmesorden dreier Stufen ausgezeichneten Personen legte das Präsidium des Unionssojwets am 27. September 1967 den Erlaß vom 6. September 1967 für die zusätzliche Vergünstigungen fest. Laut diesem Erlaß haben die Helden der Sowjetunion und die Helden der Sozialistischen Arbeit das Recht auf Personalrenten von Unionsbezahlung gemäß den Bedingungen, die in der Bestimmung über Personalrenten festgelegt sind. Das Recht auf Personalrenten genießen auch die Helden der Sowjetunion, die Helden der Sozialistischen Arbeit und die Familien der verstorbenen Helden, für die früher eine Rente aus anderen Gründen bestimmt wurde.
Im Erlaß wird festgelegt, daß die Helden der Sowjetunion, Helden der Sozialistischen Arbeit und die mit den Ruhmesorden dreier Stufen ausgezeichneten Personen mit Wohnfläche nach festgelegten Normen in erster Linie versorgt werden. Die von den besagten Personen und ihren Familienangehörigen

eingenommene Wohnfläche wird in der Höhe von 50 Prozent der Wohnfläche bezahlt, welche nach den für Arbeiter und Angestellten festgelegten Sätzen berechnet wird.
Helden der Sowjetunion, Helden der Sozialistischen Arbeit und mit Ruhmesorden dreier Stufen ausgezeichnete Personen, welche in Häusern wohnen, die ihnen auf Recht eines persönlichen Eigentums gehören, wird eine Ermäßigung der Besteuerung von Bauten und der Bodenrente oder der landwirtschaftlichen Steuer in der Höhe von 50 Prozent der festgelegten Sätze zugestanden. Die von ihnen eingenommene zusätzliche Fläche sowie die überschüssige Wohnfläche bis 15 Quadratmeter wird in üblicher Höhe bezahlt.
Die Helden der Sowjetunion, Helden der Sozialistischen Arbeit und die mit den Ruhmesorden dreier Stufen ausgezeichneten Personen bekommen einmal im Jahr das kostenlose Fahrrecht (hin und zurück) mit dem Eisenbahnticket — in den Pölslerwagen der Schnell- und Passagierzüge, mit dem Wassertransport — in den Kas-

äten erster Klasse (Plätze erster Kategorie bei der Schnell- und Passagierverkehrslinien, per Flugzeug oder mit Überlandbussen sowie das persönliche Recht für kostenlose Fahrten mit den Stadtkarusschiffen (Straßenbahn, Bus, Trolleybus, U-Bahn, Fähren) und in der Landeuge — mit den Bussen innerhalb eines Rayons.
Im Erlaß wird festgelegt, daß Helden der Sowjetunion, Helden der Sozialistischen Arbeit und mit den Ruhmesorden dreier Stufen ausgezeichnete Personen, die eine Heilung im Sanatorium oder Kurort benötigen, nach dem Gutachten der jeweiligen Heilanstalt jährlich einen abendlichen Einweisungsschein in ein Sanatorium oder ein Erholungsheim erhalten. Die Aushändigung der kostenlosen Einweisungsscheine an die Arbeiter, Kolchosbauern, Angestellten und Militärangehörigen erfolgt auf ihrer Arbeitsstelle (Dienststelle), an die nicht arbeitenden Rentner — von den die Rente bestimmenden Organen.
Der Erlaß tritt ab 1. November 1967 in Kraft. (TASS)

Heute-Tag des Nahrungsmittelarbeiters Industrie für unsere Tafel

Es gibt wohl kaum einen anderen Zweig der Industrie, über dessen Produktion ein jeder von uns so fachmännisch urteilen könnte wie über die Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie. Das Sortiment ihrer Erzeugnisse ist sehr groß. In unserem Land gibt es 25 000 Großbetriebe der Nahrungsmittelindustrie. Ihre Erzeugnisse machen mehr als die Hälfte des ganzen Warenumsatzes des sowjetischen Handels aus.
Die Vielmilchennormen der in der Nahrungsmittelindustrie Beschäftigten begehrt ihren Feiertag mit kei-

nen schlechten Ergebnissen. Alle Werkkollektive haben ihre sozialistischen Verpflichtungen zu Ehren des 50. Jahrestags des Oktober vorfristig erfüllt.
Überplanmäßig bekam das Land Erzeugnisse für mehr als 1 200 Millionen Rubel — fast 500 000 Tonnen Fleisch, mehr als 210 Millionen Büchsen Fleisch, Milch, Gemüse und Obstkonserver, über 300 000 Tonnen Zucker, viel Butter, Käse, Konditerei- und Würstzeugnisse, Traubenwein u. a.
Die Vergrößerung der Produktion ist von einer Erweiterung des

Sortiments, der Verbesserung der Qualität und der Verpackung der Produkte begleitet. Immer neue Sorten von Erzeugnissen verlassen die Fließbänder der Nahrungsmittelbetriebe. Zum 50. Jahrestag des Großen Oktober bringen die Nahrungsmittelarbeiter 900 neue Waren auf die Festtafel.
Zum Tag des Nahrungsmittelarbeiters wurden an die breiten Werkkollektive Ehrenurkunden verliehen und 14 000 Arbeiter mit dem Abzeichen „Ottitschik des sozialistischen Wettbewerbs“ ausgezeichnet. (TASS)

Gesetz der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ÜBER DIE ALLGEMEINE WEHRPFLICHT

Die Streitkräfte der UdSSR haben einen ruhmvollen heroischen Weg zurückgelegt, wobei sie die Errungenschaften der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution, die Freiheit und die Unabhängigkeit der Sowjetmacht in hartem Kampf gegen den Feind verteidigt haben. Sie schützen zuverlässig die schöpferische Arbeit des Sowjetvolkes — des Erbauers des Kommunismus.

Tiefe ökonomische und soziale Wandlungen, die sich im Leben unserer Gesellschaft vollzogen haben, das gestiegene Niveau der politischen Entwicklung, der allgemeinbildenden und technischen Ausbildung der Sowjetjugend, die grundlegenden Veränderungen in der Ausrüstung der Truppen mit den neuesten Kampfgeräten und den modernsten Waffen stellen an den Militärdienst neue, erhöhte Anforderungen.

Der Sowjetstaat läßt sich von dem Grundsatze leiten, daß, solange der Imperialismus erhalten bleibt, die Gefahr der aggressiven Kriege bestehen bleibt. Die Streitkräfte der UdSSR müssen sich in steter Bereitschaft zur entscheidenden und volltätigen Zerschlagung eines beliebigen Aggressors befinden, der einen Anschlag auf unsere Heimat zu machen wagt.

Kapitel I

GRUNDBESTIMMUNGEN

Artikel 1. Die allgemeine Wehrpflicht ist Gesetz. Der Militärdienst in den Reihen der Streitkräfte der UdSSR ist Ehrenpflicht der Bürger der UdSSR (Artikel 132 der Verfassung der UdSSR).

Artikel 2. Die Verteidigung des Vaterlandes ist heilige Pflicht eines jeden Bürgers der UdSSR. Vaterlandsterritorien, Verletzung des Fahnenrechts, Überlaufen zum Feind, Schädigung der militärischen Macht des Staates, Spionage — wird als schwerste Verletzung mit aller Strenge des Gesetzes geahndet (Artikel 15 der Verfassung der UdSSR).

Artikel 3. Alle Männer — Bürger der UdSSR sind verpflichtet, unabhängig von ihrer Rasse und Nationalität, von Glaubenskenntnis, Ansässigkeit, sozialer Herkunft und Vermögenslage den aktiven Wehrdienst in den Reihen der Streitkräfte der UdSSR zu leisten.

Artikel 4. Die Streitkräfte der UdSSR bestehen aus der Sowjetarmee, der Kriegsmarine, aus den Grenz- und inneren Truppen.

Artikel 5. Der Militärdienst besteht aus dem aktiven Wehrdienst und dem Dienst in der Reserve der Streitkräfte der UdSSR.

Artikel 6. Die in aktivem Wehrdienst stehenden Bürger heißen Militärangehörige und die sich in der Reserve befindenden — Wehrdienstpflichtige.

Artikel 7. Die Militärangehörigen und Wehrdienstpflichtigen legen den Fahneneid ab und schwören Treue ihrem Volk, ihrer Sowjetmacht und der Sowjetregierung.

Artikel 8. Die Militärangehörigen und Wehrdienstpflichtigen werden in Soldaten, Matrosen, Sergeanten, Unteroffiziere und Offiziere gegliedert.

Der Offizierbestand der Streitkräfte der UdSSR wird eingeteilt in den: unteren Offizierbestand (vom Unterleutnant bis zum Hauptmann einschließlich und die ihnen Gleichgestellten); oberen Offizierbestand (vom Major bis zum Obrist einschließlich und die ihnen Gleichgestellten); obersten Offizierbestand (Generale, Admirale und Marschälle).

Die Soldaten, Matrosen, Sergeanten und Unteroffiziere, die im aktiven Wehrdienst innerhalb der vom vorliegenden Gesetz festgesetzten Fristen verbleiben, gelten als die im aktiven Grundwehrdienst stehenden und die im Militärdienst länger als die vom Gesetz festgesetzten Fristen verbleiben — als die im aktiven Wehrdienst Längerdienende.

Artikel 9. Jedem Militärangehörigen und Wehrdienstpflichtigen wird ein bestimmter Dienstgrad verliehen. Die Dienstgrade werden vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR festgelegt.

Die Ordnung der Verleihung der Dienstgrade (Soldat, Matrose, Gefreiter, Obermatrose), Sergeant und Unteroffizier wird vom Minister für Verteidigung festgelegt.

Die Dienstgrade des unteren und oberen Offizierbestandes werden gemäß der Ordnung verliehen, die vom Minister für Verteidigung festgelegt wird.

Die Dienstgrade des obersten Offizierbestandes werden verliehen: General (bis zum Armeegeneral einschließlich) und Admiral — vom Minister für Verteidigung; Flottenadmiral, Flottenkommandant, Flottenmarschall, Flottenadmiral der Sowjetunion, Marschall der Sowjetunion, Generalissimus der Sowjetunion — vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR.

Die Herabsetzung und Aberkennung des Dienstgrades bei Gefreiten (Obermatrosen), Sergeanten und Mäuten kann in der Ordnung erfolgen, die vom Minister für Verteidigung festgelegt wird.

Personen des unteren und oberen Offizierbestandes kann der Dienstgrad durch Gerichtsentscheidungen eines Verbrechenverfahrens auf Beschluß des Ministerrats der UdSSR aberkannt werden.

Die Herabsetzung dieser Personen im Dienstgrad um eine Stufe kann als Disziplinarstrafe gemäß dem Disziplinarstatut der Streitkräfte der UdSSR angewandt werden.

Die Herabsetzung und Aberkennung des Dienstgrades den Personen des höchsten Offizierbestandes kann durch den Ministerrat der UdSSR oder das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR erfolgen (gemäß der Ordnung der Verleihung des Dienstgrades an diese Personen).

Kapitel II

ÜBER DEN AKTIVEN WEHRDIENST DER SOLDATEN, MATROSEN, SERGEANTEN UND UNTEROFFIZIERE

Artikel 10. Zum aktiven Wehrdienst werden Bürger männlichen Geschlechts einberufen zum Tage der Einberufung 18 Jahre alt geworden sind.

Artikel 11. Die Bürger männlichen Geschlechts, die im militärischen Lehrausbildungsbereich können in diese Lehrausbildung nach der Erreichung des 17. Lebensjahres aufgenommen werden.

Die in die militärischen Lehrausbildung aufgenommenen Bürger befinden sich im aktiven Wehrdienst.

Artikel 12. Die Kursanten und Hörer der militärischen Anstalten ohne Offiziersgrad, die wegen Zurückbleibens, Unlust zum Lernen oder Undiszipliniertheit ausgeschlossen worden sind, werden, falls sie vor Eintritt in die militärische Lehrausbildung nicht die festgesetzte Frist des aktiven Wehrdienstes abgeleistet haben, in die Truppendeile zum Ableisten der festgesetzten Frist des aktiven Wehrdienstes geschickt. Unter der Bedingung ihres tadellosen Dienstes im Truppendeile im Laufe von nicht weniger als 6 Monaten wird diesen Militärangehörigen die Ausbildungsfrist in der militärischen Lehrausbildung als aktiver Wehrdienst gemäß der vom Ministerium für Verteidigung der UdSSR bestimmten Ordnung angerechnet.

Artikel 13. Es werden folgende Fristen des aktiven Wehrdienstes festgelegt:

a) für Soldaten und Sergeanten der Sowjetarmee, der Küsteneinheiten und der Luftwaffe der Kriegsmarine, der Grenz- und inneren Truppen — 2 Jahre;

b) für Matrosen und Unteroffiziere der Schiffe und Küsteneinheiten zur Gefechtsausrüstung der Kriegsmarine und der Marineeinheiten der Grenztruppen — 3 Jahre;

c) für Hochschulbildung besitzende Soldaten, Matrosen, Sergeanten und Unteroffiziere der Sowjetarmee, der Kriegsmarine, der Grenz- und inneren Truppen — 1 Jahr.

Artikel 14. Die Frist des aktiven Wehrdienstes wird berechnet:

a) bei den im ersten Halbjahr Einberufenen — ab 1. Juli des Einberufungsjahres;

b) bei den im zweiten Halbjahr Einberufenen — ab 1. Januar des auf das Einberufungsjahr folgenden Jahres.

Der Anfangs- und der Endtermin des Befindens von Militärangehörigen im aktiven Wehrdienst werden durch die entsprechenden Bestimmungen über die Verrechnung des Militärdienstes bestimmt.

Artikel 15. Der entsprechende Wehrdienst der UdSSR wird notwendigerweise das Recht eingeräumt:

a) die Militärangehörigen im aktiven Wehrdienst für eine Frist von 2 Monaten über die festgesetzten Termine im Dienst zurückzuführen;

b) die Militärangehörigen aus einer Waffenart (Waffenattung) der Streitkräfte der UdSSR in eine andere entsprechend der Abänderung der Dienstzeit zu überführen.

Artikel 16. Die Frauen im Alter von 19 bis 40 Jahren mit medizinischer oder anderer Spezialausbildung können in der Friedenszeit in den Militärnachweis eingetragen, zu Ausbildungslehrgängen einberufen werden sowie freiwillig den aktiven Wehrdienst antreten. In der Kriegszeit können die Frauen auf Beschluß des Ministerrats der UdSSR in die Streitkräfte der UdSSR zur Verrechnung des Militärdienstes einberufen werden.

Kapitel III

ÜBER DIE VORBEREITUNG DER JUGEND ZUM DIENST IN DEN STREITKRÄFTEN DER UDSSR

Artikel 17. Vor der Einberufung zum aktiven Wehrdienst werden die Jugendlichen im Vorkurs, im aktiven Wehrdienst allerorts ohne Unterbrechung ihrer Produktionsarbeit und des Studiums in der militärischen Grundausbildung unterwiesen.

Die lernende Jugend wird in der militärischen Grundausbildung, einschließlich der Ausbildung im Zivilschutz, in den allgemeinbildenden Schulen (von der 8. Klasse an), in den Fachmittelschulen und in den technischen, Berufsschulen von etablierten Militärlernern unterrichtet.

Jugendliche, die nicht im Tagesunterricht (Direktunterricht) lernen, werden in der militärischen Grundausbildung in den Ausbildungsstellen unterwiesen, die in Betrieben, Anstalten, Organisationen und Kolchose geschaffen werden.

Die Leiter der Betriebe, Institutionen, Organisationen, Kolchose und Lehrausbildungsträger übernehmen die Verantwortung für die Vorbereitung der Jugendlichen zum aktiven Wehrdienst mitmachen.

Artikel 18. In den Lehrausbildungsträgern der DOSAAF und den Lehrausbildungsträgern des Systems der technischen Berufsausbildung werden alljährlich Spezialisten für die Streitkräfte der UdSSR vorbereitet. Die Anzahl der auszubildenden Spezialisten wird vom Minister für Verteidigung der UdSSR auf Verzeichnis der Fachrichtungen und des Unterrichtsprogramms werden vom Ministerium für Verteidigung der UdSSR bestimmt. Zur besagten Ausbildung werden nach festgelegter Ordnung Jugendliche nach der Erreichung des 17. Lebensjahres herangezogen.

In den Städten wird die Ausbildung von Spezialisten für die Streitkräfte der UdSSR ohne Unterbrechung der Berufsarbeit durchgeführt. Vor Prüfungsperiode bekommen die in der Ausbildung stehenden Jugendlichen einen bezahlten Urlaub von 5–7 Tagen unter Wahrung des durchschnittlichen Verdienstes an ihrer Arbeitsstelle. In den ländlichen Rayons kann die Ausbildung der besagten Spezialisten in der Freizeit der Produktionen der Lehrausbildungsträger in der Herbst-Winterperiode erfolgen. Das Verzeichnis solcher Rayons wird von den Ministerräten der Unionsrepubliken, die keine Gliederung in Gebiete haben, von den Ministerräten der autonomen Republiken, den Vollzugskomitees der Rayons und Gebietsowjets der Werktätigen-Deputierten bestimmt. Die einberufenden Jugendlichen, die zur Ausbildung mit Unterbrechung der Produktionsarbeit herangezogen werden, behalten während der ganzen Zeit ihrer Ausbildung, einschließlich der Fahrzeit zum Ausbildungsort und zurück, wenn es mit dem Verlassen des ständigen Wohnorts zusammenhängt, ihre Arbeitsstelle, die ihnengehörige Dienststellung; ihnen werden an ihrer Arbeitsstelle 50 Prozent ihres Durchschnittsverdienstes ausgezahlt. Die Kolchose, Betriebe, Anstalten und Organisationen, in denen sie ständig arbeiten, decken für die Einberufenden in der Zeit der Lehrgänge die Ausgaben für Wohnraummiete sowie den Fahrpreis zum Ausbildungsort und zurück.

Anmerkung: Die Anrechnung des Durchschnittsverdienstes für die Arbeiter, Angestellten und Kolchosebauern, von dem im vorliegenden Gesetz die Rede ist, folgt in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung.

Artikel 19. Die militärische Grundausbildung und die Ausbildung von Spezialisten für die Streitkräfte der UdSSR wird unter der Leitung des Ministeriums für Verteidigung der UdSSR durchgeführt. Die entsprechenden Ministerien und Behörden schaffen zusammen mit dem Ministerium für Verteidigung der UdSSR und dem ZK der DOSAAF der UdSSR die nötige materielle Unterrichtsarbeit, sichern die Auswahl und die Vorbereitung von Militärlernern für die militärische Grundausbildung, üben Kontrolle über deren Organisation und Durchführung aus.

Artikel 20. Zwecks Vorbereitung der Jugendlichen zum Dienst in den Streitkräften der UdSSR und zur Durchführung fälliger Einberufungen zum aktiven Wehrdienst wird das Territorium der UdSSR in Rayon- (Stadt-) Einberufungskommissionen eingeteilt.

Artikel 21. An den Einberufungsstellen werden jährlich im Laufe des Februar-März Bürger registriert, die im Registrierungsjahr 17 Jahre alt geworden sind.

Dem Ministerium für Verteidigung der UdSSR wird das Recht eingeräumt, die Registrierungsfristen der Bürger zu vermindern, und zwar in den Gegenden, wo das Erscheinen der Bürger zur Registrierung festgelegten Fristen aus klimatischen Verhältnissen erschwert ist.

Die Registrierung erfolgt durch die Rayon- (Stadt-) Militärräte am ständigen oder zeitweiligen Wohnort, was dem Registrierten schriftlich bescheinigt wird.

Der Gesundheitszustand der zu registrierenden Bürger wird durch die Beschlüsse der Vollzugskomitees des Rayons- (Stadt-) Sowjets der Werktätigen-Deputierten aus den örtlichen Heilanstalten der Rayon- (Stadt-) Militärräte zur Verfügung gestellt werden.

Die Hausverwaltungen (Wohnungsnutzungs-kontrollen, Kommandanturen, Hausbesitzer, Militär-

nachweinstellen bei den Vollzugskomitees der Rayons- Gebiets- oder Bezirksowjets der Werktätigen-Deputierten, die Kaderabteilungen der Betriebe, Institutionen, Organisationen und Lehrausbildungsträger jährlich zu den vom Ministerium für Verteidigung der UdSSR festgelegten Fristen den entsprechenden Rayon- (Stadt-) Militärräte zur Verfügung stellen, die die an den Einberufungsstellen zu registrieren sind.

Artikel 22. Zur Registrierung an der Einberufungsstelle sind die zu registrierenden Bürger verpflichtet, im Militärräteamt am Termin zu erscheinen, der durch einen Befehl des Militärrates bestimmt wird, und die im Befehl angegebenen Papiere vorzulegen. Das Verzeichnis der registrierten Bürger wird dem Ministerium für Verteidigung der UdSSR festgelegt.

Die an den Einberufungsstellen registrierten Bürger heißen Einberufende.

Kapitel IV

ÜBER DIE EINBERUFUNG ZUM AKTIVEN WEHRDIENST

Artikel 23. Die Einberufung der Bürger zum aktiven Wehrdienst wird jährlich auf Befehl des Ministers für Verteidigung der UdSSR zweimal im Jahr — im November und im Dezember — durchgeführt. Die Zahl der Bürger, die der Einberufung unterliegen, wird vom Minister für Verteidigung der UdSSR bestimmt.

Die genauen Termine des Erscheinens der Bürger an den Einberufungsstellen werden durch Befehle des Rayon- (Stadt-) Militärrates festgelegt.

Artikel 24. Nach der Bekanntgabe des Befehls über die Einberufung zum aktiven Wehrdienst ist jeder Einberufende verpflichtet, zu dem im Befehl des Militärrates angegebenen Termin die Einberufungsstelle zu erscheinen, die dem Wohnort des Wohnorts registriert ist.

Einberufende, die den ständigen Wohnort zeitweilig verlassen haben, sind nach Bekanntgabe der Einberufung zum aktiven Wehrdienst verpflichtet, sich unverzüglich bei jenem Militärrat einzustellen, wo sie im Militärnachweis erfaßt sind.

Die Leiter der Betriebe, Institutionen, Organisationen, Kolchose und Lehrausbildungsträger sind verpflichtet, die Einberufenden von der Arbeit (dem Unterricht) auf die Zeit zu entlassen, die für die Einberufung erforderlich ist, die Einberufenden zu den Dienststellen zurückzuführen und deren rechtzeitiges Erscheinen an der Einberufungsstelle zu gewährleisten.

Das Wechseln der Einberufungsstelle ist nur bis zum 1. Mai des Einberufungsjahres gestattet. Nach diesem Termin kann die Wechseln der Einberufungsstelle nur in dem Falle gestattet werden, wenn der Einberufende

a) von der Administration auf Arbeit in eine andere Gebiete überführt wurde;

b) wenn er zusammen mit der Familie den Wohnort gewechselt hat oder in eine neue Wohnung umgezogen ist;

c) ein sonstiger Notfall aufgenommen wurde und zur weiteren Ausbildung weggeführt oder nach Absolvierung der Lehrausbildung laut Anweisung zur Arbeitsstelle gefahren ist.

Artikel 25. Von dem Erscheinen an der Einberufungsstelle auf Befehl der Militärräte wird ein Verzeichnis der Einberufenden erstellt, die nicht als fristige Gründe des Nichterscheins an der Einberufungsstelle zu dem durch Befehl festgelegten Termin werden anerkannt:

a) Krankheit des Einberufenden, die laut ärztlicher Bescheinigung dem Einberufenden nicht möglich ist, persönlich an der Einberufungsstelle zu erscheinen;

b) Hindernisse spontanen Charakters, wobei die Unmöglichkeit des rechtzeitigen Erscheinens durch das Vollzugskomitee des Sowjets der Werktätigen-Deputierten und der Sowjetrat des Wohnorts des Einberufenden beglaubigt sein muß;

Artikel 26. Der Einberufung zum aktiven Wehrdienst unterliegen keine Personen, die eine Kriminalstrafe abbüßen, sowie Personen, gegen die ein Untersuchungsverfahren eingeleitet ist, oder deren Kriminalsache zur gerichtlichen Verhandlung steht.

Artikel 27. Zur Durchführung der Einberufung der Bürger zum aktiven Wehrdienst werden in den Rayons (Städten) Einberufungskommissionen in folgendem Bestande gebildet:

Vorsitzender der Kommission — Rayon- (Stadt-) Militärrat;

Mitglieder der Kommission: Stellvertreter Vorsitzender oder Mitglied des Vollzugskomitees des Rayon- (Stadt-) Sowjets der Werktätigen-Deputierten, Vertreter des Rayon- (Stadt-) Komitees der KPdSU, des Rayon- (Stadt-) Komitees der LKdV, Chef oder stellvertretender Vorsitzender des Vollzugskomitees des Rayon- (Stadt-) Sowjets der Werktätigen-Deputierten und ein Arzt.

Der Personalbestand der Rayon- (Stadt-) Einberufungskommission wird vom Vollzugskomitee des Rayon- (Stadt-) Sowjets der Werktätigen-Deputierten bestimmt. Der Rayon- (Stadt-) Einberufungskommission obliegt:

a) die Organisation der medizinischen Musterung der Einberufenden;

b) die Entscheidung über die Einberufung zum aktiven Wehrdienst und über die Voraussetzungen der Einberufung zu Waffen- und Truppendienst der Streitkräfte der UdSSR;

c) die Gewährung des Aufschubs der Einberufung entsprechend dem vorliegenden Gesetz;

d) die Befreiung der Einberufenden von der Wehrpflicht wegen Krankheit, Invalidität und körperlicher Fehler, die in der vom Ministerium für Verteidigung der UdSSR bestätigten Aufzählung der Krankheiten und körperlicher Fehler enthalten sind.

Die Beschlüsse der Rayon- (Stadt-) Einberufungskommissionen werden durch Stimmmehrzahl angenommen.

Artikel 28. Zur Anleitung der Rayon- (Stadt-) Einberufungskommissionen und zur Kontrolle ihrer Tätigkeit werden in den Unionsrepubliken, die keine Gebietsstellungen haben, in den autonomen Republiken, den Rayons, Gebieten und nationalen Bezirken entsprechende Einberufungskommissionen in folgendem Bestande gebildet:

Vorsitzender der Kommission — Militärrat der Unions- oder autonomen Republik, der Region des Gebiets oder des nationalen Bezirks;

Mitglieder der Kommission: Vorsitzende der Einberufungskommissionen der Unions- und autonomen Republiken — der Stellvertretende Vorsitzende des Ministerrats der Republik, Vertreter der Partei-, Gewerkschafts- und Konsomolorgane der Republik, der Sowjetrat des Ministeriums für den Schutz der öffentlichen Ordnung und Arzte, die von den lokalen Heilanstalten auf Anweisung des Ministerrats der Republik bereitgestellt werden;

der Regions-, Gebiets- und Bezirks-Einberufungskommissionen — der stellvertretende Vorsitzende des Vollzugskomitees des Regions-, Gebiets- oder Bezirksowjets der Werktätigen-Deputierten, Vertreter der Partei-, Gewerkschafts- und Konsomolorgane der Region, des Gebiets oder des Bezirks, der stellvertretende Chef der Verwaltung für den Schutz der öffentlichen Ordnung des Vollzugskomitees des Regions- oder Gebietsowjets der Werktätigen-Deputierten oder der stellvertretende Chef der Milizabteilung des Vollzugskomitees des Bezirksowjets der Werktätigen-Deputierten und Arzte, die die lokalen

Heilanstalten auf Anweisung der Vollzugskomitees der Regions-, Gebiets- oder Bezirksowjets der Werktätigen-Deputierten bestimmen.

Der Personalbestand der Einberufungskommissionen der Unions- und autonomen Republiken wird vom Minister für Verteidigung der UdSSR auf Verzeichnis der Gebiets- und Bezirks-Einberufungskommissionen von den Vollzugskomitees der entsprechenden Sowjets der Werktätigen-Deputierten bestätigt.

Diesen Kommissionen obliegt auch die Prüfung der Gesuche von einberufenden Bürgern über die Lokalisierung der Einberufungsstellen (Stadt-) Einberufungskommissionen.

Die Klagen des Einberufenden und anderer Personen über den Beschluß der Rayon- (Stadt-) Einberufungskommission stellen die Erfüllung dieses Beschlusses nicht ein.

Der Beschluß der Einberufungskommission der Unions- und autonomen Republiken, der Regions-, Gebiets- und Bezirks-Einberufungskommissionen befreit die Klagen nicht endgültig.

Artikel 29. Alle Einberufenden werden der medizinischen Musterung unterzogen, die von Ärzten, Lokalen (Gebiets-) Sanitätswärtern, Therapeuten, Okulisten, Otolaryngologen, Neuropathologen, und wenn nötig von Ärzten anderer Fachrichtungen) vollzogen wird.

Entsprechend den Resultaten der medizinischen Musterung tritt die Rayon- (Stadt-) Einberufungskommission die Entscheidung, die sie dem Einberufenden bekanntgibt:

a) über die Tauglichkeit zum aktiven Wehrdienst;

b) über zeitweilige Nichttauglichkeit zum aktiven Wehrdienst wegen Krankheit, mit der Gewährung eines Aufschubs zur Heilung auf eine Frist von nicht mehr als einem Jahr;

c) über gänzliche Untauglichkeit zum Wehrdienst beim Vorhandensein von Erkrankungen und körperlicher Fehler, die die Ausübung des Wehrdienstes behindern.

Artikel 30. Die Mitglieder der Einberufungskommissionen müssen sich streng an das Gesetz halten. Wegen pflichtvergangenem oder voreingenommenem Verhalten zur Sache bei der Entscheidung der Fragen über die Einberufung zum aktiven Wehrdienst oder wegen der Gewährung ungesetzlichen Aufschubs der Einberufung werden die Mitglieder der Einberufungskommission und die an der Musterung der Einberufenden beteiligten Ärzte oder andere Personen, die einen Mißbrauch zugelassen haben, entsprechend der bestehenden Gesetzgebung zur Verantwortung gezogen.

Artikel 31. Bürger, die zum aktiven Wehrdienst einberufen sind, sind verpflichtet in eigener, unbeschädigter Kleidung und unbeschädigtem Schuhwerk in den Truppendeilen zu erscheinen. Nachdem sie in die Listen der Truppendeile eingetragen sind, wird ihnen die Militäruniform nach vorbeschriebener Norm verpfändet. Die Privatkleidung der Einberufenden wird von den Truppendeilen per Post unentgeltlich an die von den Einberufenden genannten Adressen geschickt.

Artikel 32. Die Vollzugskomitees der Werktätigen-Deputierten sind verpflichtet, die Zeit der Registrierung an den Einberufungsstellen und der Einberufung der Bürger zum aktiven Wehrdienst sowie auch für die Zeit des Abgangs der Einberufenden in die Truppendeile den Militärräteamt einzurechnen und die Verrechnung zu stellen, die für die Durchführung dieser Maßnahmen geeignet sind, sowie auch die erforderliche Anzahl von Ärzten, technischen Mitarbeitern und Bedienungspersonal zuweisen;

b) Maßnahmen zu ergreifen zur Sicherstellung des aktiven Wehrdienstes der Bürger in den Militärräteamt zur Registrierung und Einberufung und die Gewährleistung der erforderlichen Transportmittel für diese Zwecke;

c) das feierliche Geleit der Einberufenden zum aktiven Wehrdienst zu organisieren;

d) für die Einberufenden der zum aktiven Militärdienst Einberufenen zu bekunden und Maßnahmen zu treffen zur strengen Befolgung der bestehenden Gesetzgebung über die Vergünstigungen und Unterstützungen für diese Familien. Nicht weniger als in Monatsfrist seit der Einberufung der Einberufenden zum aktiven Wehrdienst einbezogen werden, auf Arbeit einzurichten und zu diesem Termin sind ihre Kinder in den vorhandenen Kinderkrippen und -gärten unterzubringen, ungeachtet der behördlichen Zugehörigkeit dieser Kinderanstalten.

Artikel 33. Den Mitgliedern der Einberufungskommissionen, Ärzten, technischen Mitarbeitern und den Angehörigen des Bedienungspersonals, die mit der Arbeit an den Einberufungsstellen während der Registrierung und der Einberufung der Bürger zum aktiven Wehrdienst sowie auch mit der Einberufung der Einberufenden zu den Truppendeilen beauftragt werden, wird für die ganze Zeit der Ausführung dieser Pflichten der Durchschnittslohn an der Arbeitsstelle bezahlt.

Ist die Ausübung dieser Pflichten von den genannten Personen bis zu 16 Jahren oder älter im Wohnort verbunden, so zählt ihnen das Militärräteamt die Reisepesen vom Wohn- bis zum Arbeitsort und zurück und die Wohnungsausgaben sowie auch Tagelöhne nach den für Dienstreisen festgesetzten Normen.

Kapitel V

ÜBER DEN AUFSCHUB DER EINBERUFUNG ZUM AKTIVEN WEHRDIENST

Artikel 34. Aufschub der Einberufung zum aktiven Wehrdienst wegen des Familienstandes erhalten diejenigen Einberufenden, die unterhalten:

a) einen arbeitsunfähigen Vater oder eine Mutter, wenn sie keine anderen arbeitsfähigen Personen haben, die entsprechend der geltenden Gesetzgebung verpflichtet sind, sie zu unterhalten, unabhängig davon, ob sie mit den Eltern zusammen leben oder getrennt;

Zu den arbeitsunfähigen Eltern zählen:

Der Vater, älter als 60 Jahre, und die Mutter, älter als 55 Jahre;

Der Vater und die Mutter — Invaliden erster und zweiter Gruppe, unabhängige Arbeiter;

b) zwei oder mehr Kinder oder die Frau — Invalidin erster oder zweiter Gruppe;

c) eine alleinstehende arbeitsfähige Mutter mit zwei oder mehr Kindern im Alter bis zu 8 Jahren, die keine anderen arbeitsfähigen Kinder hat, die den aktiven Wehrdienst zu unterhalten verpflichtet sind, die Mutter zu unterhalten, unabhängig davon, ob sie mit der Mutter zusammen leben oder getrennt;

d) einen oder mehr leibliche Brüder und Schwestern im Alter bis zu 16 Jahren oder älter als 16 Jahre, die jedoch Invaliden erster oder zweiter Gruppe sind, wenn keine anderen Personen vorhanden sind, die sie unterhalten können, wie auch, wenn es keine Möglichkeit gibt, die Brüder und Schwestern in Kinderheimen, Internaten oder speziellen Heilanstalten unterzubringen.

Wenn der Einberufende im Zusammenhang mit dem Tod der Eltern, ihrer anhaltenden Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen im Laufe von nicht weniger als 10 Jahren von anderen Personen unterhalten wurde, so werden diese Personen in diesem Falle den Eltern gleichgestellt, und dem Einberufenden wird ein Aufschub laut den in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen gewährt.

Der Aufschub auf Grund des Familienstandes kann den Einberufenden bis zum 27. Lebens-

Jahr gewährt werden. Wenn sie bis zum 27. Lebensjahr das Recht auf Aufschub nicht verlieren, so werden diese Personen während der Friedenszeit vom aktiven Wehrdienst befreit und in die Reserve versetzt.

Artikel 35. Der Aufschub der Einberufung zum aktiven Wehrdienst, um die Bildung fortzusetzen, wird gewährt:

a) den Studenten der Tageshochschulen, Personen, die aus den Hochschulen wegen Undiszipliniertheit und schlechter Lernerfolge ausgeschlossen wurden, verlieren das Recht auf Wiederholung des Aufschubs, um die Bildung fortzusetzen;

b) den Schülern der allgemeinbildenden Mittelschulen, der Fachmittelschulen, einschließlich der Abend- und Fernschulen, bis zu ihrer Beendigung, jedoch nicht älter als 20 Jahre, wenn sie vor dem Eintritt in die Fachmittelschulen keine Mittelschulbildung hatten;

c) den Schülern der Fachmittelschulen, die nach dem Programm der Ausbildung der Reserveoffiziere lernen.

Artikel 36. Der Aufschub der Einberufung zum aktiven Wehrdienst wegen des Gesundheitszustandes wird Jugendlichen gewährt, die zeitweilig für den Wehrdienst als untauglich anerkannt werden.

Der Aufschub der Einberufung wegen Krankheit kann im Laufe von drei Jahren gewährt werden, wozu, abhängig vom Gesundheitszustand, Bürger, denen Aufschub gewährt wurde, zum aktiven Militärdienst einberufen, oder in die Reserve versetzt, oder überhaupt als untauglich für den Militärdienst anerkannt und aus dem Militärnachweis ausgeschlossen werden.

Artikel 37. Die Einberufenden, die Aufschub der Einberufung erhalten haben, werden aus dem Militärnachweis entfernt, wenn sie in der Reserve verbleiben, wie auch die aus verschiedenen Gründen in die Streitkräfte der UdSSR zum bestimmten Termin nicht Einberufenen werden zum aktiven Wehrdienst bis zum Alter von 27 Jahren einberufen.

Artikel 38. Der Aufschub der Einberufung zum aktiven Wehrdienst aus den Gründen, die in den Artikeln 34, 35 und 36 des vorliegenden Gesetzes angegeben sind, wird durch einen Beschluß der Rayon- (Stadt-) Einberufungskommission gewährt.

Kapitel VI

ÜBER DIE ENTLASSUNG AUS DEN REIHEN DER STREITKRÄFTE DER UDSSR UND ÜBER DIE RESERVE DER SOLDATEN, MATROSEN, SERGEANTEN UND UNTEROFFIZIERE

Artikel 39. Die Militärangehörigen, die die vom vorliegenden Gesetz bestimmten Fristen des aktiven Wehrdienstes abgeleistet haben, werden aus den Reihen der Streitkräfte der UdSSR in die Reserve versetzt.

Die Entlassung der Soldaten, Matrosen, Sergeanten und Unteroffiziere wird vom Kommandeur der Militärräte auf Grund des Befehls des Ministers für Verteidigung der UdSSR in dem vom Minister für Verteidigung bestimmten Terminen durchgeführt.

Dem Ministerium für Verteidigung der UdSSR ist es gestattet, zum aktiven überfristigen Dienst freiwillig Soldaten, Matrosen, Sergeanten und Unteroffiziere aufzunehmen, die in die Reserve versetzt worden sind, um in der Reserve zu stehen. Die Ordnung des Dienstlaufs des aktiven überfristigen Wehrdienstes wird für diese Personen vom Minister für Verteidigung der UdSSR bestimmt.

Artikel 40. Die Militärangehörigen, die sich im aktiven Wehrdienst befinden, können vorfristig in die Reserve versetzt werden, wenn sie von den militärärztlichen Kommissionen nach ihrem Gesundheitszustand für die weitere Ableistung des aktiven Wehrdienstes als untauglich anerkannt werden.

Militärangehörige, denen im Resultat der Veränderung ihres Familienstandes in der Periode der aktiven Wehrdienstes entsprechend dem Artikel 34 des vorliegenden Gesetzes das Recht auf Aufschub der Einberufung zukommt, werden in die Reserve versetzt.

Die Ordnung der Versetzung solcher Personen in die Reserve wird vom Minister für Verteidigung der UdSSR bestimmt.

Artikel 41. Den Soldaten, Matrosen, Sergeanten und Unteroffizieren, die Strafen in den Disziplinarabteilungen abgeleistet haben, wird die Zeit der Strafabteilung für den aktiven Wehrdienst nicht anzurechnen.

Dem aus der Disziplinarabteilung befreiten Militärangehörigen kann unter der Bedingung des tadellosen Dienstes die Zeit in der Disziplinarabteilung laut der festgesetzten Ordnung zur Frist des aktiven Wehrdienstes gerechnet werden.

Artikel 42. Militärangehörige, die aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, werden mit guter Bekleidung laut dem vom Minister für Verteidigung der UdSSR bestimmten Register versorgt.

Artikel 43. Die Vollzugskomitees der örtlichen Sowjets der Werktätigen-Deputierten, die Leiter der Betriebe, Behörden, Organisationen, Kolchose und Lehrausbildungsträger sind verpflichtet, den in Reserve versetzten Militärangehörigen, deren Termine und die Ordnung der Ablegung der Prüfungen werden vom Minister für Verteidigung der UdSSR bestimmt.

Personen, denen bei der Versetzung in Reserve der Offiziersrang nicht verliehen wurde können zu den Ausbildungslehrgängen der Wehrdienstpflichtigen für die Ausbildung der Reserveoffiziere herangezogen werden.

Artikel 44. Die aus den Reihen der Streitkräfte der UdSSR verabschiedeten Militärangehörigen sind nach der Ankunft an ihrem Wohnort verpflichtet, sich im Militärräteamt zu melden.

Die in die Reserve versetzten Personen werden periodisch einer Untersuchung von Ärzten unterzogen, die die Rayon- (Stadt-) Vollzugskomitees der Werktätigen-Deputierten in den Bestand der Arztekommisionen schicken, werden mit diesem Verzeichnis bei den Rayon- (Stadt-) Militärräteamt gebildet werden.

Für die Personen des medizinischen Personals, die zur Arbeit in den genannten Kommissionen herangezogen werden, wird das Durchschnittsgehalt an ihrer Arbeitsstelle gewährt.

Artikel 46. Soldaten, Matrosen, Sergeanten und Unteroffiziere zählen zur Reserve der Streitkräfte der UdSSR:

a) Männer — bis zum 50. Lebensjahr;

Gesetz der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ÜBER DIE ALLGEMEINE WEHRPFLICHT

b) Frauen — die laut dem Artikel 16 des vorliegenden Gesetzes in Dienst stehen — bis zu ihrem 40. Lebensjahr.

Artikel 47. Die Reserve der Streitkräfte der UdSSR wird in zwei Kategorien geteilt — in die erste und in die zweite.

Zur Reserve der ersten Kategorie gehören Wehrdienstpflichtige, die nicht weniger als ein Jahr im aktiven Wehrdienst standen, und die Teilnehmer von Kampfhandlungen bei der Verteidigung der UdSSR — unabhängig von ihrer Dienstzeit.

Zur Reserve der zweiten Kategorie zählen Wehrdienstpflichtige, die weniger als ein Jahr im aktiven Wehrdienst standen, wie auch Wehrdienstpflichtige, aus verschiedenen Gründen zum aktiven Wehrdienst nicht einberufen wurden.

Die Wehrdienstpflichtigen der zweiten Kategorie, die Ausbildungskurse mit einer Dauer von nicht weniger als 12 Monaten durchgemacht haben, werden in die Reserve erster Kategorie überführt. Die wehrdienstpflichtigen Frauen zählen laut dem Artikel 16 des vorliegenden Gesetzes zur Reserve zweiter Kategorie.

Artikel 48. Die Reserve der ersten und der zweiten Kategorie wird nach dem Altersmerkmal jede in drei Stufen geteilt:

die erste Stufe — bis zum 35. Lebensjahr;
die zweite Stufe — bis zum 40. Lebensjahr;
die dritte Stufe — bis zum 50. Lebensjahr.

Artikel 49. Wehrdienstpflichtige, die in die Reserve erster Stufe versetzt sind, werden während der Reserve erster Stufe einberufen zu Ausbildungslehrgängen bis sechsmonatlich und jedesmal für eine Frist bis zu 3 Monaten einberufen.

Artikel 50. Wehrdienstpflichtige, die in die Reserve erster Stufe versetzt sind, werden während der Reserve erster Stufe einberufen zu Ausbildungslehrgängen bis sechsmonatlich und jedesmal für eine Frist bis zu 3 Monaten einberufen.

Artikel 51. Die Soldaten, Matrosen, Sergeanten und Unteroffiziere der Reserve erster Stufe, die zu Offiziersposten ausgebildet werden, werden zu Ausbildungslehrgängen auf eine Frist von drei Monaten einberufen.

Jene, die die Prüfung auf einen Offiziersgrad bestanden haben, dienen in der Reserve nach allgemeiner Grundlage mit den Offizieren der Reserve weiter. Die Zeit in den Ausbildungslehrgängen bis zur Verleihung des Offiziersgrades wird ihnen zu den Fristen des Dienstlaufs der Ausbildungslehrgänge für Reservoffiziere angerechnet.

Artikel 52. Der Fliegerbestand der Reserve erster Stufe wird außer dem Dienstlauf in den Ausbildungslehrgängen, die in den Artikeln 49—51 des vorliegenden Gesetzes vorgesehen sind, während des Befindens in der Reserve erster Stufe auch zu Ausbildungslehrgängen für das Fliegertraining bis 5mal zu je 40 Tagen einberufen.

Artikel 53. Wehrdienstpflichtige, die in die Reserve zweiter Kategorie versetzt sind, werden 1—2 mal zu periodischen Ausbildungslehrgängen, jedesmal auf eine Frist bis zu 2 Monaten einberufen.

Artikel 54. Wehrdienstpflichtige, die in die Reserve dritter Kategorie versetzt sind, werden zu einem monatlichen Ausbildungslehrgang einberufen für die Zeit, in der sie sich in der Reserve dritter Kategorie befinden.

Artikel 55. Wehrdienstpflichtige können außer den Ausbildungslehrgängen zu Prüfungslehrgängen bis zu 10 Tagen einberufen werden.

Artikel 56. Die Termine der Ausbildungslehrgänge für verschiedene Gruppen der Wehrdienstpflichtigen in den Grenzen, die in den Artikeln 49—55 des vorliegenden Gesetzes festgelegt sind, werden vom Ministerium für Verteidigung der UdSSR bestimmt.

Der Minister für Verteidigung der UdSSR hat das Recht, die Wehrdienstpflichtigen im Notfall auf weitere zwei Monate über die in den vorliegenden Gesetzen festgesetzte Frist hinaus zurückzuhalten, ebenso kann er die Zahl der Ausbildungslehrgänge für Soldaten, Matrosen, Sergeanten und Unteroffiziere erster und zweiter Kategorie der Reserve vergrößern, ohne die in den Artikeln 49, 50 und 53 für die Ausbildungslehrgänge im vorliegenden Gesetz festgesetzte Zeit zu überschreiten.

Kapitel VII ÜBER DEN WEHRDIENST DES OFFIZIERSBESTANDES

Artikel 57. Die Ordnung des Ablaufs der Dienstzeit für Offiziere der Streitkräfte der UdSSR wird vom Minister für Verteidigung der UdSSR in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Gesetz festgelegt.

Personen des Offiziersbestandes der Streitkräfte der UdSSR stehen im aktiven Wehrdienst bis zu folgenden Altersgrenzen:

Dienstgrad	Altersgrenzen		
	Aktiver Wehrdienst	Reserve 1. Kategorie	Reserve 2. Kategorie
Unterleutnant, Leutnant und ihnen Gleichgestellte	40	45	50
Oberleutnant, Hauptmann und ihnen Gleichgestellte	40	45	50
Major und ihnen Gleichgestellte	45	50	55
Oberstleutnant und ihnen Gleichgestellte	45	50	55
Oberst und ihnen Gleichgestellte	50	55	60
Generale und Admirale bis zum Generalleutnant, Vizeadmiral und ihnen Gleichgestellte	55	60	65
Generale, Admirale und ihnen Gleichgestellte, Generale der Armee, Marschälle der Waffengattungen, Admirale der Marine	60	—	66

Offiziere-Frauen, die in den Militärnachweis eingetragen sind im Zusammenhang mit dem erworbenen Beruf, unabhängig von dem ihnen verliehenen Dienstgrad, werden in die Reserve dritter Kategorie eingetragenen. Die Höchstaltersgrenze ihres Verbleibens in der Reserve beträgt 50 Jahre.

Artikel 60. Personen des Offiziersbestandes, die die Altersgrenze des aktiven Wehrdienstes erreicht haben, unterliegen der Entlassung aus dem Militärdienst. Im Notfall können einzelne von ihnen im aktiven Wehrdienst gelassen werden, auf eine Frist bis zu 5 Jahren in der Ordnung, die vom Minister für Verteidigung der UdSSR bestimmt wird.

Die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst von Personen des Offiziersbestandes, die noch nicht die Altersgrenze des aktiven Wehrdienstes erreicht haben, ist vorläufig zulässig:

nach dem Gesundheitszustand, in Übereinstimmung mit dem Gutachten der militär-ärztlichen Kommission;

in Zusammenhang mit der Kürzung des Personalbestandes und der Unmöglichkeit der Verwendung im Dienst;

nach ihrer dienstlichen Nichtsprechung auf Grund der Attestierung;

nach dem Begleichen eines Vergehens, das den hohen Rang des Offiziers diskreditiert;

nach der Aburteilung für ein begangenes Verbrechen durchs Gericht.

Artikel 61. Die Reserve des Offiziersbestandes der Streitkräfte der UdSSR wird gebildet:

a) aus Offizieren, Generalen und Admiralen, die aus dem aktiven Wehrdienst entlassen sind und in die Reserve versetzt wurden;

b) aus Soldaten, Matrosen, Sergeanten und Unteroffizieren mit Hochschul- oder Mittelschulbildung, die dem aktiven Wehrdienst durchgemacht haben und nach dem festgelegten Examen, während der Versetzung in die Reserve einen Offiziersrang erhielten.

c) aus Personen, die die militärische Vorbereitung an Zivilhochschulen oder Fachmittelschulen durchgemacht haben und einen Offiziersgrad nach den von ihnen abgelegten Examen erlangten;

d) aus Soldaten, Matrosen, Sergeanten und Unteroffizieren der Reserve, die eine zivile Hochschul- oder Fachmittelschulbildung erlangten, die ihren Profiführer mit dem militärischen Beruf verbandt und wenn ihnen ein Offiziersgrad verliehen wurde;

e) aus Soldaten, Matrosen, Sergeanten und Unteroffizieren der Reserve, die eine Bildung von nicht weniger als 8 Jahren in der Reserve ersten Wehrdienst durchgemacht haben und nach den Ausbildungslehrgängen zur Vorbereitung von Offizieren Reserve und der Ablegung der festgelegten Examen einen Offiziersrang erhielten.

Artikel 62. Personen des Offiziersbestandes der Reserve machen die Ausbildung durch und können einberufen werden:

a) die sich in der Reserve erster Kategorie befinden — alljährlich bis zu drei Monaten;

b) die sich in der Reserve zweiter Kategorie befinden — zu zwei Ausbildungslehrgängen mit einer Dauer bis zu drei Monaten jeder;

c) die sich in der Reserve dritter Kategorie befinden — auf einen zweimonatlichen Ausbildungslehrgang.

Außerdem können Personen des Offiziersbestandes der Reserve in der Zeit zwischen den Ausbildungslehrgängen zu einem Prüfungslehrgang bis zu 10 Tagen herangezogen werden.

Die Gesamtzeit für die Ausbildungslehrgänge während des Befindens in der Reserve darf 30 Monate nicht überschreiten.

Die Termine der Appelle für verschiedene Gruppen und Berufe der Offiziere, Generale und Admirale in den Grenzen der in diesem Artikel festgelegten Zeit, wird vom Ministerium für Verteidigung der UdSSR bestimmt.

Der Minister für Verteidigung der UdSSR hat das Recht, im Notfall Offiziere, Generale und Admirale der Reserve auf zwei Monate über die in diesem Gesetz für Ausbildungslehrgänge festgesetzte Zeit zurückzuhalten, ebenso auch die Zahl der Ausbildungslehrgänge für Offiziere der Reserve zu vergrößern, wobei die in den Punkten „a“, „b“ und „c“ vorgesehene Zeit für Ausbildungslehrgänge nicht überschritten werden darf.

Mit Offizieren der Reserve der ersten Kategorie werden in der Zwischenzeit zwischen den Ausbildungslehrgängen Kommandoschulung im Umfang von 30 bis 60 Stunden durchgeführt, die vom Garnisonchef und den Kriegskommissariaten organisiert werden. Zu diesen Beschäftigungen werden die Offiziere der Reserve einmal in drei Jahren herangezogen. Die Beschäftigungen werden an ihrem Wohnort durchgeführt, mit denen, die in Städten wohnen — ohne Arbeitsunterbrechung und teilweise Arbeitsunterbrechung bis zu zwei Tagen während der ganzen Lehrzeit, mit denen, die auf dem Lande leben — mit Unterbrechung der Arbeit.

Artikel 63. Personen des Offiziersbestandes der Reserve können zu Friedenszeiten zum aktiven Wehrdienst zur Verwendung auf Offiziersposten einbezogen werden:

a) auf freiwilligem Wege — durch eine Verfügung des Ministers für Verteidigung der UdSSR;

b) durch die Einberufung auf zwei—drei Jahre aus der Zahl der Personen, die ein Alter nicht höher als 30 Jahre haben, in einer Anzahl und nach Militärfächern, die vom Minister für Verteidigung der UdSSR bestimmt werden.

Artikel 64. Personen des Offiziersbestandes, die die höchste Altersgrenze des Verbleibens in der Reserve erreicht haben, oder gesundheitshalber zum Wehrdienst untauglich anerkannt werden, werden aus dem Militärnachweis ausgetragen und in den Ruhestand verabschiedet.

Kapitel VIII ÜBER DIE RECHTE, PFLICHTEN UND VERANTWORTLICHKEIT DER MILITÄR-ANGEHÖRIGEN UND WEHRDIENSTPFLICHTIGEN

Artikel 65. Die Militärangehörigen und die zu Ausbildungslehrgängen einberufenen Wehrdienstpflichtigen haben alle vollen Rechte und tragen alle Pflichten von Bürgern der UdSSR, die von der Verfassung der UdSSR vorgesehen sind.

Die aus den Bedingungen des Wehrdienstes folgenden Rechte und Pflichten der Militärangehörigen und der zu Ausbildungslehrgängen einberufenen Wehrdienstpflichtigen werden von diesem Gesetz und der Dienstordnung festgelegt.

Artikel 66. Die Militärangehörigen bekommen auf Kosten des Staates Geld- und Naturverpflegung nach den vom Minister für Verteidigung der UdSSR festgesetzten Normen. Den Arbeitern, Angestellten, Kolchosbauern, sowie den Stipendiaten erhaltenen Studenten der höheren Lehranstalten und Schülern der Fachmittelschulen und -schulen, die zum aktiven Militärdienst einberufen sind, längerdienende eingestellter, in Militäranstalten immatrikuliert oder als Kader der Streitkräfte der UdSSR angestellt werden, wird eine Entlassungsvergütung in festgesetzter Ordnung ausbezahlt.

Artikel 67. Wehrdienstpflichtige, die zu Ausbildungs- oder Prüfungslehrgängen einberufen wurden, werden für die Zeit der Lehrgänge mit Natural- und Geldverpflegung nach der vom Minister für Verteidigung der UdSSR festgesetzten Ordnung und Höhe versorgt.

Artikel 68. Die Bürger werden für die mit der Nachweiserfassung, der Anmeldung an den Einberufungsstellen der Einberufung zum aktiven Wehrdienst, zu Ausbildungs- und Prüfungslehrgängen verbundenen Zeit nach festgelegter Ordnung von der Arbeit befreit. Den zur Erfüllung der genannten Pflichten herangezogenen Arbeitern, Angestellten und Kolchosbauern bleibt der Durchschnittslohn auf ihrer ständigen Arbeit gesichert.

Personen, die zu Aufnahmeprüfungen in Militärlehranstalten zugelassen wurden, werden für die Gestaltung und das Examenbestanden mit dem Erhaltungslohn des Postens und des Durchschnittslohns auf der Arbeitsstelle für die Zeit der Prüfungen.

Artikel 69. Die Arbeiter, Angestellten und Kolchosbauern, die zu Ausbildungslehrgängen einberufen werden, bleibt für die Zeit der Lehrgänge, eingeschlossen mit dem Dienstlohn, zum Studium, in den Urlaub oder zur Heilung — drei Monate eintritt, und wird auf der Arbeitsstelle 75 Prozent des Durchschnittslohns ausbezahlt.

Die zu Ausbildungslehrgängen einberufenen Personen unterliegen keiner Entlassung von der Arbeit vom Tag der Einberufung an bis zur Rückkehr aus dem Ausbildungslehrgang, außer Fällen der völligen Liquidierung des Betriebs, der Organisation oder Anstalt.

In Falle der völligen Liquidierung des Betriebs,

der Organisation oder Anstalt, wo der zum Ausbildungslehrgang Einberufene arbeitet, wird der ihm gebührende Lohn oder andere materielle Versorgung für die Zeit des Ausbildungslehrgangs vom liquidierten Betrieb, der Organisation, Anstalt oder dem Rechtsnachfolger, oder von dem Ministerium, der Behörde, denen sie vor der Liquidierung unterstellt waren, ausbezahlt.

Falls der Wehrdienstpflichtige in der Zeit des Ausbildungslehrgangs erkrankt und fortfährt, bis zu dessen Abschluss krank zu sein, bleiben dem Wehrdienstpflichtigen auf dem Wege der Arbeitsstelle und der Posten erhalten, und vom Tag der Beendigung des Ausbildungslehrgangs an wird ihm anstatt des Verdienstes für diese Periode eine Unterstützung für zeitweilige Arbeitsunfähigkeit in Übereinstimmung mit dem Gesetz ausbezahlt.

Den zum Kommandanten bestellt mit Unterbrechung der Betriebsarbeit herangezogenen Arbeitern, Angestellten und Kolchosbauern bleibt ihr Durchschnittslohn auf ihrer Arbeitsstelle erhalten.

Den Wehrdienstpflichtigen und den Einberufenen, die von Militärkommissariaten zu medizinischen Untersuchungen in eine Gesundheitsstation, Ambulanz oder Klinik geschickt werden, bleibt für die Zeit ihres Aufenthalts in der medizinischen Anstalt die Arbeitsstelle, der Platz in der Lehranstalt, der innehabende Posten und der Durchschnittslohn (Stipendium) erhalten, auch werden die durch die Fahrt zum Ort der Untersuchung und zurück entstandenen Ausgaben vom Militärkommissariat ersetzt.

Artikel 70. Die Transportierung und Versorgung mit Nahrung unterwegs der zum aktiven Militärdienst und zu Ausbildungslehrgängen einberufenen Personen, sowie der aus dem Militärdienst der UdSSR entlassenen aktiven Militärangehörigen und der Ausbildungslehrgänge entlassenen zu ihrem Wohnort fahrenden Personen wird auf Staatskosten durchgeführt.

Artikel 71. Der sich im aktiven Wehrdienst befindende Offiziersbestand und längerdienende Militärangehörige bezahlen die von ihnen eingenommene Wohnfläche nach Vergütungstarifen entsprechend dem geltenden Gesetz.

Artikel 72. Die Versorgung des Offiziersbestandes und der längerdienenden Militärangehörigen, die in der Reserve oder den Ruhestand versetzt wurden, mit Wohnungen wird von den Vollzweckkomitees der Werktätigendeputierten in einer vom Minister für Verteidigung der UdSSR festgesetzten Ordnung vollzogen.

Artikel 73. Die Dienstzeit der sich im aktiven Wehrdienst in den Reihen der Streitkräfte der UdSSR befindenden Bürger wird zu ihrem Arbeitsort angerechnet.

Artikel 74. Den Militärangehörigen und zu Ausbildungslehrgängen einberufenen Wehrdienstpflichtigen wird Vergünstigung der Steuern von der Gewährung entsprechend dem geltenden Gesetz gegeben.

Artikel 75. Die vom Truppenteil abgesandten Briefe der Soldaten, Matrosen, Sergeanten und Unteroffiziere des Grundwehrdienstes werden unentgeltlich übersandt. Unentgeltlich werden auch die an die Soldaten, Matrosen, Sergeanten und Unteroffiziere des Grundwehrdienstes adressierten Briefe an ihren Dienstort übersandt.

Artikel 76. Die Militärangehörigen, die infolge Verwundung, Kontusion, Verkrüppelung oder Erkrankung, die sie während der Verteidigung der UdSSR oder bei der Erfüllung anderer Pflichten der Wehrdienstpflichtigen erlitten haben, sind in der Reserve, genießen das Recht auf staatliche Rentenversorgung als Invaliden. Personen des Offiziersbestandes und längerdienende Militärangehörige haben auch das Recht auf lebenslängliche Rente für ausgediente Jahre. Im Falle des Unkommens oder Todes der Wehrdienstpflichtigen erwähnten Personen genießen ihre Familien das Recht auf Rente wegen Verlustes des Ernährers.

Die Rentenversorgung der Militärangehörigen und ihrer Familien erfolgt in der von den entsprechenden Gesetzen sowie in den Beschlüssen des Ministers der UdSSR festgesetzten Ordnung und Höhe.

Artikel 77. Für Verletzung der Militärdisziplin und der gesellschaftlichen Ordnung tragen die Militärangehörigen und die zu Ausbildungslehrgängen einberufenen Wehrdienstpflichtigen die Verantwortung in der von der Disziplinarvorschrift der Streitkräfte der UdSSR vorgesehenen Ordnung.

Artikel 78. Die Militärangehörigen und die zu Ausbildungslehrgängen einberufenen Wehrdienstpflichtigen tragen für die von ihnen begangenen Verbrechen strafrechtliche Verantwortung entsprechend dem geltenden Gesetz.

Artikel 79. Die Militärangehörigen und die zu Ausbildungslehrgängen einberufenen Wehrdienstpflichtigen tragen für den von ihnen zugefügten materiellen Schaden Verantwortung entsprechend dem vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR festgesetzten Ordnung.

Kapitel IX ÜBER DEN MILITÄRNACHWEIS

Artikel 80. Die militärische Nachweiserfassung aller Wehrdienstpflichtigen und Einberufenen wird nach ihren Wohnorten in der vom Minister für Verteidigung der UdSSR festgesetzten Ordnung geführt.

Artikel 81. Die primäre Nachweiserfassung aller Wehrdienstpflichtigen und Einberufenen, die auf dem Lande sowie in Städten und Siedlungen wohnen, wo es keine Militärkommissariate gibt, wird den Militärnachweiselstellen bei den Vollzweckkomitees der örtlichen Sowjets der Werktätigendeputierten aufgetragen.

Artikel 82. Der Personal-, (Qualitäts-) Nachweis aller Wehrdienstpflichtigen und Einberufenen wird in den Rayon- (Stadt-) Militärkommissariaten geführt.

Artikel 83. Der Militärnachweis der Bürger der UdSSR, die im Ausland leben, wird von diplomatischen und konsularischen Vertretern der UdSSR geführt, die verpflichtet sind, nachdem diese Bürger (männlichen Geschlechts) das Alter von 18 Jahren erreicht haben, ihr Eintreffen in die Militärnachweiselstellen ihres ständigen Wohnorts in der UdSSR zwecks Einberufung zum aktiven Wehrdienst zu sichern.

Artikel 84. Die Wehrdienstpflichtigen, die in eine andere Gegend zu ständigen oder zeitweiligen (für die Frist von über sechs Monaten) Aufenthalt, eingeschlossen mit dem Dienstlohn, zum Studium, in den Urlaub oder zur Heilung — drei Monate eintritt, und ihren Wohnort innerhalb der Stadt wechseln mit Übersiedlung auf das Territorium eines anderen administrativen Rayons, sind verpflichtet, die Hausverwaltung (dem Wohnungsnutzungs-Kommandanten) zusammen mit dem Paß auch den Wehrpaß zur Austragung aus dem Militärnachweis abzugeben. Die Wehrdienstpflichtigen, die aus ländlichen Gegenden verziehen, sind verpflichtet, persönlich mit den Militärnachweisel-

stellen in den Militärnachweiselstellen des Dorf- (Siedlungs-) Sowjets der Werktätigendeputierten zur Austragung aus dem Militärnachweis zu erscheinen.

Artikel 85. Wehrdienstpflichtige, die zu ständigen oder vorübergehenden (für mehr als anderthalb Monate) Aufenthalt, bei Dienstreisen, zum Studium, auf Urlaub oder zur Heilung — für mehr als drei Monate eingetroffen sind, sind verpflichtet, die Hausverwaltung (dem Wohnungsnutzungs-Kommandanten) zusammen mit dem Paß auch den Wehrpaß abzugeben zwecks Eintragung in den Militärnachweis. Wehrdienstpflichtige, die in ländlicher Gegend eingetroffen sind, sind verpflichtet, innerhalb drei Tagen persönlich mit ihrem Militärnachweis und der Austragung aus dem Militärnachweis in der Militärnachweiselstelle des Dorf- (Siedlungs-) Sowjets der Werktätigendeputierten zu erscheinen zwecks Eintragung in den Militärnachweis.

Artikel 86. Reservoffiziere erscheinen zwecks Eintragung in den Militärnachweis persönlich in den Militärnachweiselstellen. Die Eintragung in den Militärnachweis und die Austragung aus dem Nachweis der Reservoffiziere, die in von den Militärkommissariaten weit entfernten Ortschaften wohnen, kann von den militärischen Nachweiselstellen bei den Vollzweckkomitees der örtlichen Sowjets der Werktätigendeputierten erfolgen.

Artikel 87. Zwecks Austragung aus dem Militärnachweis und Eintragung in den Militärnachweis sind die Einberufenen verpflichtet, persönlich im Rayon- (Stadt-) Militärkommissariat zu erscheinen.

Artikel 88. Bei Veränderungen des Familienstandes, der Wohnadresse, des Bildungsgrades, der Wehrdienstpflichtigen und der Einberufenen sind dieselben verpflichtet, innerhalb sieben Tagen jenes Nachweisorgans davon in Kenntnis zu setzen, wo sie registriert sind.

Artikel 89. Wehrdienstpflichtige und Einberufende können für Verletzungen der Bestimmungen des Militärstatus, die in den Artikeln 84—87 festgelegt sind, für Nichterscheinen im Militärkommissariat nach Vorladung ohne triftige Gründe, für den Verlust der Wehrpässe, (spezieller Ausweise) für die nichtzeitige Inkonsistenz des Nachweisorgans über Veränderungen der Wohnortadresse einer Strafe in Höhe bis zu 10 Rubel unterzogen werden, die auf administrativen Wege vom Rayon- (Stadt-) Militärkommissariat auferlegt wird.

Der Rayon- (Stadt-) Militärkommissar kann anstatt der Auflegung einer Strafe dem Verletzten eine Verwarnung geben.

Von der auferlegten administrativen Strafe setzt der Militärkommissar den Leiter des Betriebs, der Institution, des Kolchos oder der Lehranstalt am Arbeitsplatz (Lehrplatz) des Wehrdienstpflichtigen oder Einberufenen in Kenntnis.

Artikel 90. Die Vollzweckkomitees der Dorf- (Siedlungs-) Sowjets der Werktätigendeputierten, die Leiter der Betriebe, Institutionen, Organisationen, Lehranstalten und Kolchos sind verpflichtet, die Wehrdienstpflichtigen auf Anforderung der Militärkommissariate über die Vorladung in die Kriegskommissariate zu benachrichtigen und ihnen zum rechtzeitigen Erscheinen auf diese Vorladung zu verhelfen.

Artikel 91. Bürger, die sich ohne triftige Gründe an den Einberufungsstellen zur Registrierung und zur Beförderung in die Truppenteile nicht eingestellt haben, sowie Leiter der Betriebe, Institutionen, Organisationen, Kolchos und Lehranstalten, die das rechtzeitige Erscheinen der Bürger an den Einberufungsstellen behindern, werden laut geltender Gesetzgebung zur Verantwortung gezogen.

Artikel 92. In der Kriegszeit dürfen die Wehrdienstpflichtigen und Einberufenen ihren ständigen Wohnort ohne Erlaubnis des Rayon- (Stadt-) Militärkommissars nicht verlassen. Für die Verletzung dieser Vorschrift werden die Wehrdienstpflichtigen und Einberufenen gemäß der vom Gesetz festgelegten Ordnung zur Verantwortung gezogen.

Artikel 93. Die Betriebe, Institutionen, Organisationen und Lehranstalten führen den Nachweis aller Wehrdienstpflichtigen und Einberufenen im jeweiligen Betrieb, der Institution, Organisation und Lehranstalt laut Vorschriften, die vom Ministerium für Verteidigung der UdSSR festgelegt werden; ihre Leiter tragen die Verantwortung für die Vollständigkeit und Qualität der Nachweiserfassung.

Artikel 94. Die Militärangehörigen sind verpflichtet: a) die Wehrdienstpflichtigen und Einberufenen in ihrem Wohnort nur bei Vorhandensein in ihren militärischen Nachweispapieren eines Vermerks des Militärkommissariats über die Aufnahme in den Militärnachweis und die Austragung daraus an- und abzumelden;

b) den Militärkommissariaten Hilfe bei der Kontrolle über die Einhaltung durch die Bürger

der Vorschriften des Militärnachweises zu leisten; c) die Suche nach Personen vorzunehmen, die sich der Erfüllung der allgemeinen Wehrdienstpflicht entziehen.

Artikel 95. Die Hausverwalter (Leiter der Wohnungsnutzungskontore, Hauskommandanten), Hausbesitzer und verpflichtet, den Militärkommissariaten und den Militärnachweiselstellen Hausbücher und militärische Nachweisblätter für wehrdienstpflichtige oder einberufende Einwohner vorzulegen, sowie diese über die Vorladung in die Militärkommissariate in Kenntnis zu setzen.

Artikel 96. Die ärztlichen Arbeitsexpertenkommissionen sind verpflichtet, die zuständigen Militärkommissariate über die Abteilungen für Sozialfürsorge der Vollzweckkomitees der Rayon- (Stadt-) Sowjets der Werktätigendeputierten über alle für invalid befundenen Wehrdienstpflichtigen und Militärangehörigen unabhängig von ihrer Invaliditätsgruppe in Kenntnis zu setzen.

Artikel 97. Die Organe des Standesamtes sind verpflichtet, die Bescheinigungen für die zum Freilassen der Wehrdienstpflichtigen und Einberufenen durch die Militärkommissariate und Einberufenen ihrer Familien oder Vornamen sowie über die registrierten Todesfälle dieser Personen in Kenntnis zu setzen.

Artikel 98. Die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, die Rayon- (Stadt-) Militärkommissariate in sieben tägiger Frist über Einzuberufende zu benachrichtigen, über die ein Kriminalverfahren eingeleitet ist, und die Gerichtorgane — über die in gesetzliche Kraft getretenen Gerichtsurteile für die verurteilten Einzuberufenen in Kenntnis zu setzen.

Die Wehrpässe der Wehrdienstpflichtigen und die speziellen Bescheinigungen für die zum Freilassen verurteilten Einzuberufenen werden von den Gerichtorganen in die entsprechenden Militärkommissariate geschickt.

Artikel 99. Die Rechte des Ministers für Verteidigung der UdSSR, die in den Artikeln 9, 12, 15, 39 (Teil III), 40, 42, 44 und 61 des vorliegenden Gesetzes vorgesehen sind, werden auch entsprechend dem Vorhaben des Komitees für Staatssicherungen über die ein Kriminellverfahren eingeleitet ist, und die Gerichtorgane — über die in gesetzliche Kraft getretenen Gerichtsurteile für die verurteilten Einzuberufenen in Kenntnis zu setzen.

Kapitel X ÜBER DIE EINBERUFUNG BEI DER MOBILMACHUNG UND ÜBER DIE DEMOBILISIERUNG

Artikel 100. Die Mobilmachung wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR angeordnet.

Die Einberufung bei der Mobilmachung und die folgenden Einberufungen während der Kriegszeit werden auf Grund der Beschlüsse des Ministerrats der UdSSR auf Befehl des Ministers für Verteidigung der UdSSR durchgeführt.

Artikel 101. Bei Bekanntheit der Mobilmachung:

a) werden alle sich zu dieser Zeit in den Reihen der Streitkräfte der UdSSR befindenden Personen bis auf besonderen Befehl zurückgehalten;

b) stellen sich die Wehrdienstpflichtigen an den Stellen und in der Frist ein, die in ihren Mobilmachungsvorschriften, in den erhaltenen Benachrichtigungen oder den Befehlen der Rayon- (Stadt-) Militärkommissariate angegeben sind.

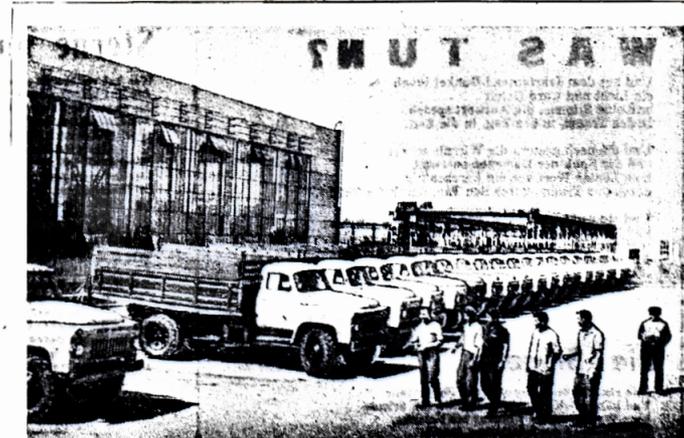
Die Wehrdienstpflichtigen, die bei der Mobilisierung zur genannten Stelle und Frist nicht erscheinen, tragen dafür Verantwortung nach den Gesetzen der Kriegszeit.

Artikel 102. Die staatliche Versorgung (Renten und Unterstützungen) der Familien der in die Streitkräfte der UdSSR während der Kriegszeit einberufenen Militärangehörigen erfolgt auf Grund der geltenden Gesetzgebung.

Artikel 103. Die Entlassung der Militärangehörigen aus den Reihen der Streitkräfte der UdSSR bei der Demobilisierung erfolgt auf Grund der Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR auf Befehl des Ministers für Verteidigung der UdSSR.

Artikel 104. Die aus den Reihen der Streitkräfte der UdSSR bei Demobilisierung entlassenen Militärangehörigen werden auf Staatskosten mit einem vollen Uniformsatz und Schuhwerk versorgt. Die Transportierung dieser Militärangehörigen bis zu ihrem Wohnort und ihre Versorgung mit Nahrung unterwegs erfolgt auf Staatskosten.

Vorsitzender des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR N. PODGORNY
Sekretär des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR M. GEORGAESE
Moskau, Krem!, 12. Oktober 1967



Unsere Bild-information

Dutzende Autoklapper laufen vom Flußband des ersten kirgisischen Autoworks in Frunse. Die Maschinen sind speziell für die Befruchtung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wie Getreide, Rüben, Silo, Baumwolle geeignet. Sie sind dadurch sehr bequem, daß der Wagenkasten nicht nur nach hinten, sondern auch nach beiden Seiten gekippt werden kann.

UNSER BILD: Eine Partie fertiger Autoklapper.
Foto: A. Kelmenev (TASS)

Das Oktoberland in der deutschen Dichtung

Karl LIEBKNECHT

Zuversicht

Oh sie uns auch zerbrechen —
Sie beugen uns doch nicht,
Und eh der Tag vergangen,
Stehn wir frisch aufgerichtet.

Von tausend Niederlagen
Erheben wir uns frei
Zu immer kühnern Schlägen,
In immer fester Reih.

Aus nichts wird alles werden,
Eh sie es noch gedacht,
Trotz ihrer Mordgebarden,
Wir spotten ihrer Macht.

Bald werden sie zersterben
Wie Gischt am Felsenrand,
Schon winkt aus Nebel trübem
Das heiß ersehnte Land.

1917

Franz WEISSKOPF

Der Feuerreiter von Petrograd

Wacht auf!

Wacht auf!

Signal!

Sie reiten Galopp auf pfeifendem Wind

Nach Süden,

Nach Süden,

Nach Westen.

Wacht auf!

Wacht auf!

Signal!

1917

Kurt HUHNS

MOSKAU

Moskau!

Wie frei das klingt!

Wie das jubelt und singt!

Wien, Berlin und Budapest —

Weiß hocken im warmen Nest.

Doch Moskau — das tönt trotzig schon,

Fest wie Zement, hart wie Beton.

Moskau gleich Mut! Moskau gleich Tat!

Moskau und sein Proletariat!

Moskau.

Stadt der roten Türme.

Herz der Klasse, stürme, stürme!

1919

Ludwig RENN

Es wird die neue Welt geboren

Es wird die neue Welt geboren
Aus Hunger, Elend, tiefster Not.
Viel Klassenkämpfer liegen tot.
Jedoch kein Opfer ist verloren.

Dann wird nicht auf der Straße liegen.
Wer Arbeit will und Kräfte hat.
Die alten Leute werden satt.
Kein Kind soll länger hungern, frieren.

Von Millionen starken Händen
Wird dann ein Riesenwerk vollbracht.
Zerbrochen liegt die alte Macht.
Aus Not soll keiner mehr verenden.

So wird die neue Welt geboren
Aus Hunger, Elend, tiefster Not.
Viel Klassenkämpfer liegen tot.
Jedoch kein Opfer ist verloren.

1931

Louis FURNBERG

WAS TUN?

Und aus dem Jahrtausend-Dunkel brach
ein Licht und ward Geleitet
und eine Stimme, die Antwort sprach
in den Traum, in den Tag, in die Zeit.

Und die noch gestern die Wirris schlug
und der Spuk der Dämonen entweilt,
trug Lenins Wort wie ein Leuchtfug
durch den Traum, durch den Tag, durch die Zeit.

Und sie wußten, was tun, und die Frage schwieg,
und ihr Träumen ward Wirklichkeit,
und das Wort ward Tat, und die Tat ward Sieg,
Ruhm und Unsterblichkeit!

1860

Erich WEINERT

Die Siegerin

Nun strahlst du in der weißen Wintersonne
Und blüht dich fest in deinen Fein von Schnee.
Vom Westen strömt Kolonne um Kolonne,
Der Elentrost der feindlichen Arme.

Es donnern Riesentanks, Haubitzen rollen,
„Nach Moskau“ steht darauf. Und Moskau lacht.
Nun sind sie endlich da, wohl sie wollen,
Doch anders, als der Feind es sich gedacht.

Die Bürger lauschen vor den Radiotürmen
Der letzten Meldung vom Informatoren.
Sie lächeln aus verführten Gesichtern.
Moskau ist wieder frei. Die Stadt ist froh.

Es geht auf vierzig Grad. Die Kälte kracht.
Doch jeder möchte es noch kälter haben.
Denn Moskaus Winter zieht mit in die Schlacht
Und bläst den Tod in jeden Schützengraben.

Mit euren Fäusten, Moskau laßt ihr Bürger,
Habt ihr den Hühnerschrei den Weg verstellt.
Hier seht die Stunde der verführten Würge!
Und hier beginnt der neue Tag der Welt!

1949

Erich WEINERT

Festung des Friedens

Die alte Welt war lange
von Bestemachern zerstückt,
im rauchenden Untergange
in Qual und Blut erstickt.

es hätten die Großbrandstifter
schon ihre Lunten in Brand,
es ließen die Völkervergifter
die Pest schon aus der Hand.

es lägen Leichenheere,
zerfressen und entstellt —
wenn dieses Land nicht wäre,
die mächtige Sowjetwelt!

Sie hütet des Friedens Sache
gegen das Räubergericht;
sie hält in der Welt die Wache,
sie hält das Gleichgewicht.

Und sagen die Herren
der Nationen
was will denn die Friedenswelt
mit ihren vielen Kanonen?

Die sind doch zum Schießen
bestellt!
Dann sagen wir: Demagogen!
Ihr hättet schon längst

das Land
mit eurem Krieg überzogen
und seine Fahnen verbrannt!

Wenn diese Macht nicht wäre
und stünde nicht auf der Wacht,
ihr hättet schon längst zur
die ganze Welt gemacht!

Und daß der Tag nicht werde,
drohn die Granaten im Lauf.
Denn dieses Sechstel der Erde
baut seinen Frieden auf.

Als Friedenswaffenschmiede
bleibt es solange in Kraft,
bis einst sein eigener Friede
den Frieden der Welt erschafft!

1936

Erich WEINERT

Gruß den Unbesiegbaren

Wir haben in Folterkammern gelebt,
Mit unsrem Blut aneinandergeliebt,
Wo es nicht Tage, nicht Nächte gab,
Nichts als graues, ungründiges Grab.
Doch nie verlosch im dunklen Nichts
Unsere Herzen die Quelle des Lichts.
Du hast uns in tiefer Ohnmacht ermannt
Siegreiches Arbeitervaterland!

Wir gehn auf und ab unsre Schritte vier.
Vom eisernen Fenster zur eisernen Tür.
Wir laufen wie unsre Gedanken im Kreis.
In unsren Hirnen hämmert es heiß.
Wir sehen und hören nichts von der Welt.
Doch wissen wir, was uns am Leben hält:
Deine Stärke und dein Bestand,
Siegreiches Arbeitervaterland!

Wir schleppen hektographiertes Papier
Heimlos von Quartier zu Quartier.
Wir wissen nichts mehr von Frau und Kind,
Wir wissen nicht, wo wir zu Hause sind.

Doch über allem, was wir geliebt,
Wissen wir, daß es dich noch gibt.
Drum halten wir Not und Verfolgung stand.
Wir grüßen dich, Arbeitervaterland!

Wir, über die Grenzen entronnen dem Tod
Ohne Ziel und Schutz, in Verbannung und Not,
Argwohn und Hablücken ausgesetzt,
Wir versagen nicht, erschöpft und geheizt.
Wir fühlen der Solidarität
Mächtigen Strom, der von dir ausgeht.
Du gabst uns den Mut zum Widerstand,
Siegreiches Arbeitervaterland!

Wir lachen den Henkern ins Gesicht:
So stark ihr seid, uns besiegt ihr nicht!
Und mögt ihr gefiern — die Fahne steht,
Die über ein Sechstel der Erde weht!
Wir grüßen dich, siegreiche Kämpferschaft,
Der neuen Menschheit blühende Kraft,
Der Freiheit Licht über Blut und Brand,
Siegreiches Arbeitervaterland!

1934

Louis FURNBERG

WELTLICHE HYMNE

(Auszug)

Es kam ein roter Freitag —
zerstampft den Todeskeim:
der zwanzigste Parteitag
führt uns zu Lenin heim.

Ach, daß ihn alle verständen,
wer wüßte da nicht Rat.
Er starb nicht in Legenden
und lebt nicht im Zitat.

Er lebt in allem Grünen.
Im Wachsein und im Traum.
Er lebt in allem Kühnen.
Es kreist sein Stern im Raum.